

Checkliste und Muster Totalrevision Schweizer Datenschutzgesetz

Auskunftspflichten

Art. 25 revDSG

Mitgeteilt werden:

- Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Bearbeitete Personendaten als solche
- Bearbeitungszweck
- Aufbewahrungsdauer oder Kriterien zur Festlegung
- Herkunft der Personendaten
- Ggf. Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung und Logik, auf der die Entscheidung beruht
- Ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Checkliste